

## Inhalt

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR .....	2
§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE .....	2
§ 3 DEFINITION DES KARATE .....	3
§ 4 ORDNUNGEN .....	3
§ 5 MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	4
<i>Die Mitgliedschaft endet durch.....</i>	4
§ 8 BEITRÄGE.....	5
§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	6
§ 10 ORGANE .....	6
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 12 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT .....	8
§ 13 PRÄSIDIUM.....	8
1. <i>Das Präsidium besteht aus.....</i>	8
§ 14 REFERENTEN .....	9
§ 15 SCHIEDSGERICHT .....	9
§ 16 KASSENPRÜFER.....	9
§ 17 AUFLÖSUNG DES VERBANDES .....	10
§ 18 INKRAFTTRETEN .....	10

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Berliner Karate Verband e.V.“ Dachverband für Karate, im Folgenden BKV genannt.
2. Der BKV hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 5696Nz eingetragen.
3. Der BKV ist Mitglied des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV) sowie des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der BKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Ausübung des Sports. Der BKV fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die gemeinschaftliche, langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate, insbesondere durch Vermittlung und Austausch von Erfahrungen,
  - b) federführende oder mitverantwortliche Durchführung von Meisterschaften und Turnieren,
  - c) die Vertretung des Karate nach außen sowie die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
  - e) die Ausrichtung von Lehrgängen und stilartspezifischen Veranstaltungen.
2. Der BKV ist der allein zuständige Fach- und Dachverband für Karate im Land Berlin und vertritt und wahrt die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Satzung oder von Beschlüssen.
3. Der BKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Organe des BKV (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte- und Bedingungen.
5. Mittel des BKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der BKV wahrt parteipolitische Neutralität.

### § 3 Definition des Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, die zur Verteidigung wie auch zu Angriffen hauptsächlich Tritte, Stöße und Schläge einsetzt. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Techniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne der Satzung.
3. Der BKV und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des BKV ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Vereine und Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des BKV sein.
4. Der BKV ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden.

### § 4 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung Ordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des BKV. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

1. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung des BKV bestätigt.

2. Die Frauenordnung wird von der Frauenversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung des BKV bestätigt.
3. Das Präsidium kann Ordnungen erlassen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des BKV sind:

1. ordentliche Mitglieder (Vereine)
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband ist schriftlich unter Anerkennung der Verbandssatzung und der Ordnungen zu beantragen. Über die vorläufige Aufnahme beschließt das Präsidium, über die endgültige Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird die Aufnahme durch das Präsidium abgelehnt, so kann dagegen innerhalb von sechs Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den BKV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht nach § 9 dieser Satzung.
4. Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich bereit erklären, die Bestrebungen des BKV zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Recht nach § 9 dieser Satzung.
5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Gemeinnützigkeit.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung eines ordentlichen Mitglieds.  
Die Kündigung kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch einen Brief an das Präsidium zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

2. Ausschluss eines Mitgliedes, wenn das Mitglied
  - a. der Satzung, den Ordnungen, den Bestrebungen und Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandelt,
  - b. eine Handlung begeht, die dem Landesverband zu schädigen geeignet ist,
  - c. wegen unehrenhafter Handlungen oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. innerhalb eines Kalenderjahres keine Mitglieder meldet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3. Löschung eines ordentlichen Mitglieds (Verein) aus dem Vereinsregister.
4. Verlust der Gemeinnützigkeit. Der Mitgliedsverein verliert automatisch die Mitgliedschaft im Verband, wenn ihm die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
5. Löschung des BKV aus dem Vereinsregister.
6. In den Fällen 2a, 2b, 2c, 2d wird das Mitglied durch Beschluss des Präsidiums mit  
  
2/3-Mehrheit ausgeschlossen.
7. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu äußern. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und wird begründet. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dieser Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium des BKV schriftlich gestellt werden. Daraufhin ist innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann entscheidet. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
9. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Austritts oder des Ausschlusses nachzukommen.
10. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des BKV.

## § 8 Beiträge

1. Der BKV erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Zur Abdeckung besonderer Leistungen kann der BKV Umlagen und Gebühren erheben. Eine Umlage darf den Jahresbetrag des Mitgliedsbeitrages eines Vereins an den Deutschen Karate Verband nicht überschreiten. Über die konkrete Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann fällig, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres eintritt bzw. endet.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Jugend des BKV führt und verwaltet sich selbständig.
2. Die Frauen des BKV führen und verwalten sich selbständig.
3. Mitglieder können sich in Stilrichtungen zusammenschließen. Für die Anerkennung einer Stilrichtung sind mindestens 90 Sportler in mindestens drei Vereinen erforderlich, wenn sie Karate im Sinne von § 3 dieser Satzung betreiben. Nach Anerkennung hat die Stilrichtung das Recht
  - a. ihren Stilrichtungsreferenten zu wählen und zur Mitgliederversammlung zu entsenden,
  - b. die Stilrichtung durch Abhaltung stilrichtungsspezifischer Veranstaltungen weiterzuentwickeln, z.B. durch Lehrgänge,
  - c. bei den Entscheidungen der Organe des BKV, die die stilrichtungsspezifischen Belange betreffen, angehört zu werden.
4. Die Anerkennung einer Stilrichtung erlischt, wenn die Voraussetzungen § 9 Punkt 3 nicht mehr vorliegen.

## § 10 Organe

Organe des BKV sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des BKV. Sie hat über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen.

2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere
  - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
  - b. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
  - e. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
  - f. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendleiters,
  - g. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
  - h. die Wahl der Kassenprüfer,
  - i. die Wahl und Bestätigung der Referenten,
  - j. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - k. die Änderung der Satzung,
  - l. der Erlass von Ordnungen,
  - m. Anträge,
  - n. Berufungen lt. § 14,
  - o. die Anerkennung von Stilrichtungen,
  - p. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - q. die Auflösung des Verbandes.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
4. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat das Präsidium des BKV mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen mit entsprechender schriftlichen Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. Das Präsidium beschließt oder
  - b. ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.
6. Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen von Beschlüssen nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:
  - a. die Mitglieder,
  - b. die Mitglieder des Präsidiums,
  - c. die Referenten im Sinne des § 14.

8. Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher beim Präsidium des BKV eingegangen sind.
9. Später eingehende Anträge dürfen auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Beratung zustimmen.
10. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
12. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Zusendung Widerspruch beim Präsidium eingelegt wird.

## § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung pro angefangene 30 Einzelmitglieder eine Stimme, maximal sechs. Maßgebend ist der Mitgliederbestand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres, wie er dem DKV und LSB übereinstimmend gemeldet wurde.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. In das Präsidium des BKV können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder der Mitgliedsvereine gewählt werden.

## § 13 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
  - a. dem/r Präsidenten/in,
  - b. dem/r Vizepräsidenten/in für Leistungssport,
  - c. dem/r Vizepräsidenten/in für Breitensport,
  - d. dem/r Schatzmeister/in
  - e. dem/r Jugendleiter/in
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der BKV durch **zwei** der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis sollen die Vizepräsidenten und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig werden.
3. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Versammlungsleiters/in.



4. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf eingeladen. Er bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
5. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt. Es bleibt im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter für die Geschäftsführung einzustellen.
7. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder, insbesondere die nach § 26 BGB benannten, haften nur für Schäden im Vereinsauftrag, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
8. Die/der Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des BKV.

## § 14 Referenten

1. Für die verschiedenen Aufgaben können Referenten zeitlich analog zum Präsidium alle vier Jahre gewählt werden. Referenten können vom Präsidium kommissarisch ernannt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## § 15 Schiedsgericht

1. Der BKV richtet ein Schiedsgericht ein, dem alle Mitglieder des BKV unterliegen. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden alle vier Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des BKV angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Das Schiedsgericht tritt auf Antrag des Präsidiums, eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder des Betroffenen zusammen.
3. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten im BKV auf Landesebene, die zwischen dem BKV und seinen Mitgliedern untereinander bestehen und sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs des BKV ergeben. Es entscheidet unabhängig und ist Weisungen von Organen des BKV nicht unterworfen.
4. Alles Nähere regelt die Schiedsgerichts- und Verfahrensordnung.

## § 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren vier Kassenprüfer, die in keinem weiteren Gremium des BKV ein Amt inne haben dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Kassenprüfung ist von zumindest zwei Kassenprüfern durchzuführen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## § 17 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des BKV beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. „Bei Auflösung des BKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.“

## § 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 29.09.2003 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen, die Änderungen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.03.2004 und tritt mit Wirkung vom 23. August 2004 in Kraft.

Die nächste Änderung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.03.2009 beschlossen.

Die nächste Änderung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2010 beschlossen.

Die nächste Änderung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.02.2012 beschlossen.

Die Unterzeichnenden bestätigen nach § 71 BGB, dass die Satzung richtig und vollständig ist.

Berlin, den 07.03.2012

Kathrin Brachwitz  
Präsidentin des BKV

Dr. Bernd Hartlieb  
Vizepräsident Breitensport BKV